

Mitteilung der Verwaltung

Sachgebiet 60.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: MI/0125/2022

Freigabedatum:
21.09.2022

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Kenntnisnahme	27.09.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Bericht zum Umgang mit dem Denkmal Transformatorenturm in Queckenberg seit der Eintragung in die Denkmalliste im August 2021**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Keine

Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Am 15. September 2020 erreichte die Verwaltung die Mitteilung des LVR-Amtes, dass es sich bei dem Transformatorenturm der Westnetz GmbH gem. § 2 DSchG NRW um ein technisches Denkmal der Elektrifizierung des Rheinlandes im ländlichen Gebiet handeln könnte.

Hieraufhin wurden die erforderlichen Recherchen und Begutachtungen vorgenommen, deren Ergebnisse im April 2021 vorlagen und auf deren Grundlage die Eintragung in die Denkmalliste gem. § 3 DSchG erfolgen sollte.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen am 24.08.2021 wurde der notwendige Beschluss für die Eintragung gefasst und kurz darauf nach Durchführung der Anhörung das Verfahren durch die Vornahme der Eintragung in die Denkmalliste unter der Nummer 229 zum Abschluss gebracht.

Der Denkmallistentext für den Transformatorenturm ist nachfolgend aufgeführt:

Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals

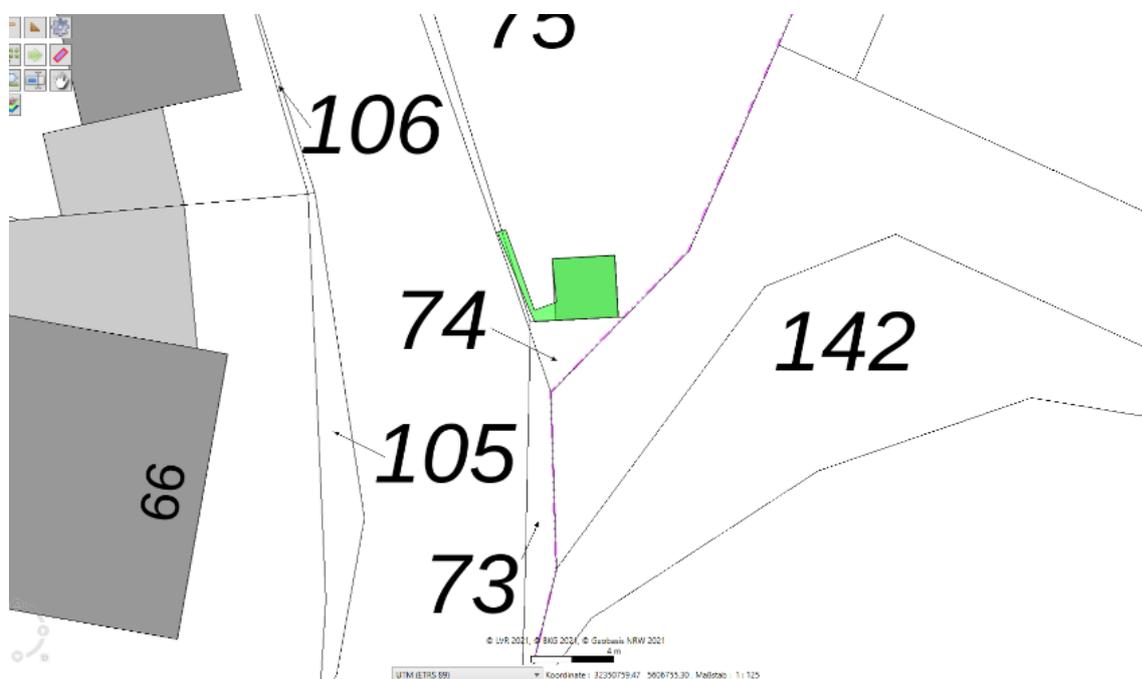
Der an zentraler Stelle zwischen Ober- und Unterdorf des Rheinbacher Stadtteils Queckenberg platzierte Transformatorenturm ist in den Jahren 1925/26 errichtet worden. Bauherrin war die Elektrizitätswerk Berggeist A.G. Der Turm macht die Elektrifizierung des ländlichen Raums und damit die grundlegende Veränderung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse seit den späteren 1910er Jahren anschaulich. Seine regional eingepasste Gestaltung durch Bruchsteinmauerwerk ist zudem visuell nachvollziehbares Ergebnis einer

seinerzeit grundlegenden Debatte über die Gestaltung technischer Infrastrukturen insbesondere in ländlichen Umgebungen. Durch seine Baugestalt sowie seine prominente Platzierung ist der Turm darüber hinaus bis heute ortsbildprägend.

Lage und Schutzzumfang des Denkmals

Das Denkmal befindet sich an der Ecke der beiden für den Ortsteil zentralen Straßen Am Stuppenkreuz und Madbachstraße direkt südlich anschließend an das örtliche „Ehrenmal“ für die Gefallenen des Ersten Weltkriegs sowie die katholische Kirche St. Josef.

Im denkmalwerten Schutzzumfang enthalten ist der Transformatorenturm. Mit zum Schutzzumfang gehört zudem der Bodenbelag vor der Zugangstür zum Turm sowie das Mäuerchen an der Grundstücksgrenze zur Madbachstraße.



Lageplan, Schutzzumfang ist grün markiert.

Der Transformatorenturm stand ursprünglich im Eigentum der Westnetz GmbH und wurde auf Initiative des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) am 01.03.2021 in das städtische Eigentum überführt. Hintergrund der Liegenschaftsübernahme war die Umnutzung des Transformatorenturms zu einem Artenschutzurm.

Für die Umsetzung des Vorhabens des NABU wurde noch vor der Unterschutzstellung am 21.05.2021 ein Gestattungsvertrag mit der Verwaltung geschlossen, welcher die Überlassung des Turms für die vorgesehene Nutzung vorsieht und den Gestattungsnehmer u.a. dazu verpflichtet alle erforderlichen Genehmigungen für die geplante Nutzung einzuholen.

Im August 2022 wurde die Untere Denkmalbehörde erstmals darauf aufmerksam, dass bauliche Veränderungen ohne die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis an dem Turm vorgenommen worden sind.

Nach Kontaktaufnahme mit dem Gestattungsnehmer wurde zwischenzeitlich ein entsprechender Antrag für die baulichen Veränderungen nachgereicht.

Die Baubeschreibung für die bereits durchgeführten und geplanten Maßnahmen des NABU ist einschließlich einer Fotodokumentation als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Die Verwaltung hat den Antrag zur Einholung einer Stellungnahme nach § 24 Abs. 2 DSchG am 13.09.2022 an den Landschaftsverband weitergeleitet.

Dieser hat seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben. Äußert sich der Landschaftsverband nicht innerhalb dieser Frist, kann die Denkmalbehörde davon ausgehen, dass Bedenken nicht bestehen und die denkmalrechtliche Erlaubnis für die baulichen Veränderungen an dem Transformatorenturm erteilt werden kann.

Anlage 1 Baubeschreibung

Anlage 2 Fotodokumentation